

KOMMUNIQUE

Schutzmaßnahmen gegen Vogelgrippe: Anpassung der Vorschriften 29/02/2008

Am 1. März 2008 werden die Maßnahmen zum Schutz des Geflügels in Belgien angepasst. Die Maßnahmen berücksichtigen den jeweiligen Ort, an dem das Geflügel sich befindet und die Art der Haltung. Besonders Geflügel, das sich in einer gefährdeten Zone befindet (eine Gegend, in der viele Wasservögel anzutreffen sind) muss besonders geschützt werden. Die Zonen sind auf der Internetseite der Föderalen Lebensmittelagentur AFSCA aufgeführt (www.afsca.be)

Maßnahmen für gewerbliche Vogelzuchtbetriebe

- **innerhalb einer gefährdeten Zone**
 - Abschirmpflicht für Geflügel
- **außerhalb einer gefährdeten Zone**
 - Das Füttern und Tränken der Tiere im Innern oder an einem abgeschirmten Ort ist Pflicht.

Maßnahmen für private Geflügelhalter

- **landesweit:**
 - in der Lage sein, sein Geflügel innerhalb von 24 Stunden alles Geflügel abzuschirmen, sobald die Föderale Agentur diese Maßnahme verhängt
- **innerhalb einer gefährdeten Zone**
 - Das Füttern und Tränken von Geflügel und Vögeln im Innern oder an einem abgeschirmten Ort ist Pflicht.
- **außerhalb einer gefährdeten Zone**
 - Derzeit gelten keine besonderen Maßnahmen. Das Füttern und Tränken der Tiere im Innern ist jedoch weiterhin eine gute Methode, um zu verhindern, dass Wildvögel von der Nahrung angelockt werden.



Die Abschirmung ist und bleibt eine gute Maßnahme, um den Kontakt mit Wildvögeln zu verhindern. Deshalb empfiehlt die Föderale Lebensmittelagentur diese Maßnahme für alle landesweit in Gefangenschaft gehaltenen Vögel und Geflügel. Die Abschirmung ist derzeit aber nicht überall Pflicht.

Jeder Geflügelhalter muss die Mitteilungspflicht beachten. Dies bedeutet, dass bei jedem Verdachtsfall einer Erkrankung ein anerkannter Tierarzt benachrichtigt werden muss, der die notwendigen Proben entnehmen und die Provinzeinheit der Lebensmittelagentur benachrichtigen wird.

Zur Erinnerung: bei folgenden Symptomen sollten Sie Ihren Tierarzt benachrichtigen:

- Schläfrigkeit, Atemprobleme, Augenentzündungen bei den Tieren,
- starker Rückgang der normalen Wasser- und Nahrungsaufnahme,
- eine anormale oder hohe Sterberate,
- ein anormaler Rückgang der Legeleistung.

Derzeit gibt es weder einen Hinweis auf das Vorhandensein des Vogelgrippe-Virus in der Wildvogelpopulation noch einen bekannten Fall von Vogelgrippe in den Regionen, in denen unsere Zugvögel den Winter verbracht haben, daher ist eine totale Abschirmpflicht für das ganze Land derzeit nicht angebracht. Sollten neue Infektionsherde bei uns oder in Nachbarregionen entdeckt werden, wird die Föderale Lebensmittelagentur die Maßnahmen anpassen.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.favv.be.

Kontaktperson für die französischsprachige Presse: Pierre Cassart 0477 69 35 65